

**TOP 3: Entwurf eines Hochschulgesetzes (HochSchG)**

- Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur -

**Beschluss:**

Der Ministerrat beschließt den Entwurf eines Hochschulgesetzes.

**Erläuterungen:**

Zur Umsetzung zahlreicher Reformvorhaben im Hochschulbereich wird mit dem Neuerlass des Hochschulgesetzes der hierfür notwendige rechtliche Rahmen geschaffen. Gleichzeitig wird nach zehn Jahren das geltende Hochschulgesetz aufgehoben.

Als wesentliche Ziele sieht der Gesetzentwurf zunächst den weiteren Ausbau von Autonomie und Eigenverantwortung der Hochschulen auf Basis eines partnerschaftlichen Dialogs mit der Landesregierung vor. Insbesondere wird zukünftig im Bereich des Satzungsrechts der Hochschulen auf ministerielle Genehmigungsvorbehalte sowie auf Anzeige- und Vorlagepflichten verzichtet. Das wird zu Entlastungseffekten bei den Hochschulen führen. So werden die Universitäten zukünftig die Promotionsordnungen aufgrund eigener Qualitätssicherungskonzepte erlassen. Das Berufungsrecht als zentraler Autonomiebereich soll perspektivisch auf die Hochschulen übergehen. Auch die Dienstvorgesetzeneigenschaft wird den Hochschulen übertragen. Darüber hinaus wird die Anwendungsbasis für Kooperationen der Hochschulen untereinander und mit anderen Einrichtungen weiterentwickelt, beispielweise durch die Bildung regionaler Hochschulkuratorien.

Zudem sind die Stärkung der Chancengleichheit sowie der Teilhabe und Mitbestimmung – wie etwa durch die Einführung der Mitglieder- und Studierendeninitiative sowie die Neubesetzung des Verwaltungsrats der Studierendenwerke – wesentliche Aspekte des neuen Hochschulgesetzes. Zugleich werden mit dem Gesetzentwurf die Förderung von qualitativ hochwertiger Lehre und des Studienerfolgs und die weitere Öffnung der Hochschulen für eine immer

heterogener werdende Studierendenschaft durch flexible Formate ausgebaut, wie beispielsweise berufsbegleitende Studiengänge oder auch Teilzeitstudiengänge.

Zur Verbesserung der Personalgewinnung erfolgt insbesondere die Modifizierung der Juniorprofessur sowie die gezielte Unterstützung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Rahmen des Tenure Track. Als erstes Land wird in Rheinland-Pfalz mit dem Gesetzentwurf eine Tandem-Professur an Hochschulen für angewandte Wissenschaften eingeführt. Das Reformvorhaben wird flankiert durch neue Instrumente der Hochschulentwicklung, wie die Gründung eines Hochschulforums.

Der Gesetzentwurf dient schließlich der Modernisierung des Leitungsgefüges der Hochschulen. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird die Hochschulleitung von einer Präsidialverfassung auf eine Kollegialverfassung mit einem Präsidium umgestellt. Dies entspricht der gelebten Hochschulpraxis. In der gewählten und abwählbaren kollegialen Leitungsorganisation – bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder dem Kanzler – hat die Präsidentin oder der Präsident durch den Vorsitz im Präsidium sowie besondere Stimmregelungen eine herausgehobene Stellung; so können z. B. Präsidiumsbeschlüsse nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden.